



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An die
Schulleitungen der
öffentlichen Schulen und Weiterbildungskollegs
im Regierungsbezirk Düsseldorf

An die
Schulleitungen der
Ersatzschulen und Weiterbildungskollegs
im Regierungsbezirk Düsseldorf

Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen

Eröffnung des Verfahrens für das Schuljahr 2023/2024

Runderlass des Kultusministers vom 10.03.1992* (BASS 13-61 Nr. 1)

* Bereinigt, eingearbeitet: RdErl. v. 9.5.2008; RdErl. v. 18.11.2010

Anlagen: Antragsformulare, Runderlass

Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I einer deutschen Schule nicht von Beginn an besucht haben und nicht in das Sprachenangebot der Schule eingegliedert werden konnten, können zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) teilnehmen. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note in einer Fremdsprache.

Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass die Prüfungen unter dem Vorbehalt stehen, dass geeignete Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen. Gerade in seltenen Sprachen kann es vor diesem Hintergrund zu Ablehnungen kommen.

Die Schulleitungen der allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie der Einrichtungen der Weiterbildung prüfen, ob die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Sprachprüfung erfüllt sind, bestätigen die Richtigkeit und leiten die Anträge an die Bezirksregierung Düsseldorf weiter.

Für das Schuljahr 2023/2024 wird der Abgabetermin festgesetzt auf:

Datum: 27. Juni 2023

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

48.01/SFP/2024

bei Antwort bitte angeben

Frau Kolek

Zimmer: 5002

Telefon:

0211 475-4382

Telefax:

0211-875-651031585

Leoni.Kolek@

brd.nrw.de

Dienstgebäude:

Am Bonnehof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke



Montag, den 18. September 2023.

Datum: 27. Juni 2023

Seite 2 von 4

Aktenzeichen:
48.01/SFP/2024

Für Teilnehmer an Lehrgängen der Volkshochschulen und Studierende der Weiterbildungskollegs mit Semestereinstieg zum 01.02.2023 sowie für Bewerber für die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I gilt eine verlängerte Abgabefrist bis

Freitag, den 16. Februar 2024.

Für Schülerinnen und Schüler aus internationalen Förderklassen an Berufskollegs gibt es im Regelfall keine Notwendigkeit eine Feststellungsprüfung durchzuführen.

Als Prüfungszeitraum ist vorgesehen:

04.03.2024 – 22.03.2024

Bei der Festlegung von Schulwanderungen und Schulfahrten bzw. Klassenfahrten bitte ich o. g. Terminierung zu berücksichtigen. Für entsprechende Veranstaltungen werden KEINE Ersatztermine angeboten.

Es ist erforderlich, dass die Schule die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung gem. Ziffer 1 des o. g. Erlasses vorab prüft. Voraussetzungen zur Zulassung:

- die Sekundarstufe I der deutschen Schule wurde nicht von Beginn an besucht,
- eine Eingliederung in das Sprachenangebot der Schule konnte nicht erfolgen (dies bedeutet, dass zu keiner Zeit eine Benotung in einer Pflicht-/Wahlpflichtfremdsprache erfolgt sein darf – eine diesbezügliche Note darf das beigefügte Zeugnis nicht enthalten),



- bisher wurde keine Sprachprüfung auf gleichem Bildungsniveau bestanden,
- die Meldung erfolgt in der Klasse bzw. Jahrgangsstufe, in der der angestrebte Abschluss erworben werden soll.

Datum: 27. Juni 2023

Seite 3 von 4

Aktenzeichen:

48.01/SFP/2024

Eine Feststellungsprüfung ist in folgenden Fällen nicht erforderlich

Hauptschulabschluss:

Für Schülerinnen und Schüler, die aus der Klasse 9 oder der Klasse 10 einer Schule des Herkunftslandes unmittelbar in die deutsche Schule eintreten, wird für die Vergabe des Hauptschulabschlusses und des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 gemäß §§ 40 und 41 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1) die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note für den Unterricht in der Herkunftssprache übernommen.

Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe:

Das Gleiche gilt bezüglich der Zulassung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe für Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, deren Zeugnis aus dem Herkunftsland als Mittlerer Schulabschluss anerkannt werden kann. Die Sprache des Herkunftslandes kann in diesem Fall an die Stelle der 1. oder 2. Fremdsprache treten. Bei dieser Regelung geht es nur um die Vergabe der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Eine Übernahme der Note der Sprache des Herkunftslandes für die Vergabe des mittleren Schulabschlusses ist noch nicht möglich.

Zur Erläuterung:

Pflichtfremdsprachen bzw. Wahlpflichtfremdsprachen sind erste oder zweite Fremdsprachen ab Klasse 5 bzw. ab Klasse 7. Der vorliegende Erlass wurde 2013 vom MSW dahingehend konkretisiert, dass an der Schulform Realschule auch Französisch ab Klasse 7 ersetzt werden kann, wenn das Fach im Wahlpflichtbereich fortführend belegt wird.



Pflichtfremdsprachen		Wahlpflichtfremdsprachen	
1. Fremdsprache ab Kl. 5	Englisch alle Schulformen	2. Fremdsprache ab Kl. 6*	Französisch od. andere moderne FS RS, GE, SK
2. Fremdsprache ab Kl. 5/6	moderne FS oder Latein nur GY	2. Fremdsprache ab Kl. 7*	Französisch od. andere moderne FS nur RS

Datum: 27. Juni 2023

Seite 4 von 4

Aktenzeichen:

48.01/SFP/2024

* Belegpflicht! Nur eine im **Wahlpflichtbereich** belegte Sprache kann ersetzt werden!

Die Antragsformulare sind leserlich und vollständig auszufüllen und eingescannt per E-Mail ODER auf dem Postweg einzureichen.

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind die Schülerinnen und Schüler über die Inhalte, sowie das Anspruchsniveau der Prüfung zu unterrichten.

Die **aktuellen** Antragsformulare, sowie die Kontaktdaten der für die einzelnen Sprachen zuständigen Sachbearbeiter/-innen finden Sie unter

<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/schulrecht-verwaltung/sprachpruefung-feststellungspruefung>

Im Auftrag

gez.

Thomas Hartmann